



# Amtsblatt

## Regierung der Oberpfalz



77. Jahrgang

Regensburg, 16. August 2021

Nr. 9

### Inhalt

#### Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Neunburg vorm Wald über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald vom 27. Juli 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-47-5..... 110

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Rednitzhembach über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach vom 27. Juli 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-46-5..... 111

Bekanntmachung über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2022 an Gemeinden und Gemeindeverbände vom 4. August 2021 Az. ROP-SG12-1551.0-2-9-1 ..... 113

#### Schulen

Verordnung zur Änderung der Bezeichnung der öffentlichen Grundschule Miltach, Landkreis Cham, vom 11. Juli 2021 Nr. ROP-SG44-5102.2-12-2 ..... 117

#### Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord vom 26. Juli 2021 (Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplans) ..... 117

#### Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2021 Gz. RMF-SG10-2191-3-3 ..... 118

#### Bezirk Oberpfalz

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 2. August 2021 Bekanntmachung ..... 121

Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 13. Juli 2020 Bekanntmachung..... 126



## **Kommunale Angelegenheiten und Soziales**

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Stadt Neunburg vorm Wald  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald  
vom 27. Juli 2021  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-47-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Stadt Neunburg vorm Wald abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 25. Juni/19. Juli 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 23. Juli 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-47-4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 27. Juli 2021  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Stadt Neunburg vorm Wald**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Stadt Neunburg vorm Wald  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Birner

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

**Aufgabe**

- 1) Die Stadt Neunburg vorm Wald (Landkreis Schwandorf) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Stadt Neunburg vorm Wald überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde/Stadt Neunburg vorm Wald auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Stadt Neunburg vorm Wald und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

- 2) Die Stadt Neunburg vorm Wald verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen.
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

### **§ 3**

#### **Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4**

#### **Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Stadt Neunburg vorm Wald zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 19. Juli 2021  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Neunburg vorm Wald, den 25. Juni 2021  
Stadt Neunburg vorm Wald

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Martin Birner  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Zweckvereinbarung  
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
und der Gemeinde Rednitzhembach  
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach  
vom 27. Juli 2021  
Az. ROP-SG12-1443.1-8-46-5**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Rednitzhembach abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 1./12. Juli 2021 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 27. Juli 2021 Az. ROP-SG12-1443.1-8-46-4 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 27. Juli 2021  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung  
über  
die kommunale Verkehrsüberwachung  
im Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz  
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

die Gemeinde Rednitzhembach  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Spahl

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

**Zweckvereinbarung**

**§ 1**

**Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Rednitzhembach (Landkreis Roth) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 und 3 der Straßen-Verkehrsordnung (Zeichen: 220 i. V. m. 267, 237, 239, 240, 241, 242.1 und 242.2, 244.1 und 244.2, 325.1 und 325.2), die von Radfahrern auf Gehwegen begangen werden.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Rednitzhembach überträgt die im Abs. 1 beschriebene(n) Aufgabe(n) im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe(n) notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Rednitzhembach auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2**

**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde Rednitzhembach und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die Gemeinde Rednitzhembach verpflichtet sich bei Übertragung des fließenden Verkehrs vor der Festlegung einer neuen Messstelle den Zweckverband mit der Durchführung einer mindestens einwöchigen Verkehrsdatenerfassung zu beauftragen. (**Derzeit noch nicht Gegenstand der Beauftragung**)
- 3) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3**

**Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4**

**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis zum In-Kraft-Treten der nächsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und dem damit verbundenen Beitritt der Gemeinde Rednitzhembach zum Zweckverband.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5****Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 12. Juli 2021  
Zweckverband Kommunale  
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Rednitzhembach, den 1. Juli 2021  
Gemeinde Rednitzhembach

Michael Cerny  
Verbandsvorsitzender

Jürgen Spahl  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung  
über die Gewährung von Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 des  
Bayer. Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) für das Haushaltsjahr 2022  
an Gemeinden und Gemeindeverbände  
vom 4. August 2021  
Az. ROP-SG12-1551.0-2-9-1**

**Zuweisungen zu Baumaßnahmen gemäß Art. 10 BayFAG im Haushaltsjahr 2022****I. Vorbemerkungen:**

Der Freistaat Bayern gewährt kommunalen Trägern Zuweisungen zu Baumaßnahmen nach Art. 10 BayFAG (öffentliche Schulen, schulische Sportanlagen und schulisch genutzte Anteile von Mehrzweckhallen sowie kommunalen Breitensportanlagen, Schülerheimen an kommunalen Heimschulen, kommunalen Schülerheimen, die überwiegend Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen aufnehmen, Kindertageseinrichtungen, kommunale Theater und Konzertsaalbauten).

Der Förderung liegt die Richtlinie über die Zuweisungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (Zuweisungsrichtlinie – FAZR), Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 16. Januar 2015 (FMBI S. 59, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 12. Mai 2021, BayMBI Nr. 366) zugrunde.

Die Förderung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

Vorhaben, deren zuweisungsfähige Kosten weniger als **100.000 €** betragen (**Bagatellgrenze**), werden **grundsätzlich** nicht gefördert (vgl. Nr. 2.2 FAZR).

**Abweichend davon** gilt gemäß Nr. 8.4 FAZR beim Sonderförderprogramm „FAGplus15“ für offene und gebundene Ganztagschulen eine Bagatellgrenze von **50.000 €**.

Maßnahmen zur Umsetzung von Barrierefreiheit/Inklusion an den vorstehend genannten Einrichtungen sind bereits dann förderfähig, wenn deren abschließend festgestellten zuweisungsfähigen Ausgaben mindestens 25.000 € betragen.

Zur Finanzierung bei Vorhaben mit **niedrigeren** zuweisungsfähigen Kosten kann die Investitionspauschale (Art. 12 BayFAG) eingesetzt werden.

Die Kostenrichtwerte wurden zuletzt zum 1. Januar 2021 aktualisiert (vgl. Anlage).

Im Übrigen wird bei Fragen zu den FAZR und den aktuellen Kostenrichtwerten auf folgenden Link hingewiesen:  
[https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler\\_finanzausgleich/hochbauten/](https://www.stmfh.bayern.de/kommunaler_finanzausgleich/hochbauten/)

**II. Antragstellung**

**Bei der Antragstellung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:**

Die **Neuanträge für das Haushaltsjahr 2022** können bis

**spätestens 31. Oktober 2021**

bei der Regierung der Oberpfalz gestellt werden. Eine Terminverlängerung kann nicht gewährt werden.

Die Anträge für das Haushaltsjahr 2022 können mit der Regierung der Oberpfalz vorbesprochen werden. Telefonische Terminvereinbarung unter Tel. (0941) 5680-1250 ist erforderlich.

Da bei Kindertageseinrichtungen die Zahl der möglichen Zustimmungen zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht durch ein Neuaufnahmevermögen begrenzt ist, sind Zuweisungsanträge grundsätzlich jederzeit möglich.

Um die notwendigen Haushaltsmittel zeitnah einplanen zu können **empfehlen** wir jedoch, Anträge für Kindertageseinrichtungen ebenfalls bis zum o. g. Antragstermin 31. Oktober 2021 einzureichen.

#### **A) Schulhausbaumaßnahmen und Schulsportanlagen**

1. Die Zuweisungsanträge sind in **einfacher Fertigung** nach dem **Formblatt Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO **unmittelbar bei der Regierung der Oberpfalz einzureichen**.  
Der jeweiligen Rechtsaufsichtsbehörde ist gleichzeitig ein Abdruck des Antrages zu übermitteln. Wir bitten, im Zuweisungsantrag auf die erfolgte Übersendung hinzuweisen (Nr. 7.1 FAZR).
2. **Dem Antrag sind beizufügen:**
  - 2.1. Angaben zu den finanziellen Verhältnissen (Muster 2 zu Art. 44 BayHO – aktuelle Fassung),
  - 2.2. **Bestätigung, dass für die beantragten Kosten keine anderen staatlichen Fördermittel beantragt wurden bzw. werden**, z. B. für die Digitalisierung (Digitalpakt Schule, dBIR, Digitalbonus usw.), bzw. Erläuterung, für welche Kostenanteile dies erfolgt.
  - 2.3. Planunterlagen (**1-fach**), bestehend aus
    - a) dem Bau- und/oder Raumprogramm, gegebenenfalls mit Anerkennungsvermerk,
    - b) einem Katasterauszug (Flurkarte) mit Darstellung des Bauvorhabens und der Eigentumsverhältnisse im Maßstab 1 : 5.000,
    - c) einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1.000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen,
    - d) Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten im Maßstab 1 : 100; Außenanlagen im Maßstab 1 : 500). Umbaumaßnahmen sind in den Plänen farbig darzustellen. Ergänzend sind Bestandspläne beizufügen.
  - 2.4. Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens mit Aussagen zu Brandschutz, barrierefreier Nutzung und zu Stellplätzen,
  - 2.5. Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO und ergänzende Baubeschreibung (**1-fach**)  
Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden, ist auch die Gebäudetechnik zu erläutern.
  - 2.6. Kostenermittlung (1-fach)  
**Die Kosten sind entsprechend Anlage 5 zu den FAZR** (gegebenenfalls unterteilt nach Bauobjekten/Bauabschnitten bzw. nach Erweiterung / Umbau / Generalsanierung) gemäß **DIN 276 – Ausgabe 2018** zu ermitteln. Als Anlage sind – soweit erforderlich – Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, beizufügen. Die Kosten der KGr. 400 sind gesondert für Elektrotechnik und Maschinenwesen aufzugliedern.  
Insbesondere bei Umbau- und Sanierungsmaßnahmen ist die Kostenermittlung im Schärfegrad einer Kostenberechnung gemäß DIN 276 (dritte Ebene) aufzustellen.
  - 2.7. **Bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277 zu berechnen.**  
Besonders wird darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen, bei denen neben förderfähigen Abschnitten auch nicht förderfähige Bauteile (z. B. Hausmeisterwohnung) errichtet, umgebaut oder saniert werden, oder bei denen unterschiedliche Kostenrichtwerte gelten, von Beginn an eigene Abrechnungen der bauausführenden Firmen für jeden dieser Teilbereiche sicherzustellen sind. Dies ist auch für eine getrennte Darstellung der Bereiche im Verwendungsnachweis bzw. für die Ermittlung der zuweisungsfähigen Kosten in einer Verwendungsbestätigung von Bedeutung.
  - 2.8. Schulaufsichtliche Genehmigung (zuständig: Sachgebiet 44 – Schulorganisation, Schulrecht – der Regierung der Oberpfalz) bzw. Mitteilung, dass diese beantragt wurde bzw. wird.
  - 2.9. Beschluss des zuständigen Organs über die Durchführung der Maßnahme oder der Beteiligung daran,
  - 2.10. Anträge auf und Zusagen von Zuweisungen Dritter.
  - 2.11. Bei Verbandsschulen ist für jede der am Schulverband beteiligten Gemeinden eine Übersicht nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO sowie eine Aufstellung über das Beteiligungsverhältnis beizugeben.
  - 2.12. Da nach Art. 5 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) nur die Träger des Schulaufwands Zuweisungen nach Art. 10 BayFAG erhalten können, müssen die Zuweisungsanträge vom jeweiligen Schulträger gestellt werden.

Für Schulen, deren Träger Schul- oder Zweckverbände sind, ist die Zuweisung grundsätzlich vom jeweiligen Schul- oder Zweckverband zu beantragen.

- 2.13 Bei Anträgen auf Förderung von kommunalen Baukostenzuschüssen zu Vorhaben anderer Maßnahmeträger wird ergänzend auf Nr. 4.2 FAZR hingewiesen.

#### **B) Kindertageseinrichtungen**

Kindertageseinrichtungen im Sinn der Nr. 1 Buchstabe c der FAZR sind nach Art. 2 BayKiBiG

- Kinderkrippen,
- Kindergärten,
- Horte,
- Häuser für Kinder.

Die Förderung setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 BayKiBiG förderfähig ist. Sie beschränkt sich auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die **Anträge** sind entsprechend Ziff. II Buchstabe A in **einfacher Fertigung** vorzulegen.

#### **C) Professionelle Kommunale Theaterbauten und Konzertsaalbauten**

Wenn dort kommunal getragene professionelle Theater oder Orchester ihren Sitz haben und die weiteren Voraussetzungen der Nr. 10.1 FAZR vorliegen.

### **III. Weiterfinanzierungsanträge**

Bei bereits durch Bewilligungsbescheid anfinanzierten Maßnahmen ist der **Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten** bis zum

**15. November 2021**

**einfach** bei der Regierung einzureichen. Zu verwenden ist dabei das **Muster 1 a** zu Art. 44 BayHO. Die Unterlagen nach o. g. Nr. II. A) 2. sind **nicht nochmals** erforderlich.

Soweit bisher vorgelegten Anträgen noch nicht durch eine Bewilligung entsprochen worden ist und der jeweilige Antrag auch nicht zurückgenommen wird, ist für das Haushaltsjahr 2022 wieder ein Antrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO zu stellen. Soweit gegenüber den vorliegenden Unterlagen Änderungen eingetreten sind, sind diese mitzuteilen.

### **IV. Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn**

#### Hinweise zur Erteilung des vorzeitigen Maßnahmebeginns

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nur erteilt werden, wenn - zumindest überschlägig – die Finanzierung des Vorhabens einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend gesichert erscheint und die Maßnahme fachlich geprüft ist (VV Nr. 1.3.3 zu Art. 44 BayHO).

Bei Schulbaumaßnahmen ist daher zwischen dem Zuweisungsempfänger und der Regierung der Oberpfalz (Bewilligungsbehörde) **vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn** eine **Maßnahmen-Vereinbarung zur Finanzierbarkeit der Maßnahme** zu treffen. Diese Maßnahmen-Vereinbarung wird in der Regel mit der Mitteilung über das Ergebnis der baufachlichen Prüfung versandt, sofern eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zu diesem Zeitpunkt beantragt wurde.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für geplante Maßnahmen im laufenden Jahr bzw. im Folgejahr grundsätzlich nur dann erteilt werden kann, wenn diese neuen Maßnahmen bis zum o. g. Antragstermin bei der Regierung der Oberpfalz angezeigt werden und die Regierung über ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen verfügt. Für nach dem o. g. Meldetermin angezeigte Maßnahmen ist eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn in der Regel frühestens erst mit Freigabe des Neuaufnahmevermögens im übernächsten Jahr möglich.

### **V. Nachweis der Verwendung (Verwendungsnachweis / Verwendungsbestätigung)**

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung **spätestens ein Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks nachzuweisen** (Verwendungsnachweis gemäß Muster 4 zu Art. 44 BayHO mit Kostenzusammenstellungen, aber ohne Belege).

Bei Förderungen **mit Kostenpauschalen**, die jeweils ausschließlich aus Landesmitteln erfolgen, genügt anstelle des Verwendungsnachweises eine Verwendungsbestätigung nach Muster 4 a zu Art. 44 BayHO ohne Vorlage von Belegen (vgl. Nr. 7.6 FAZR).

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Weiterfinanzierungsantrag nach Muster 1 a zu Art. 44 BayHO oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Regensburg, 4. August 2021  
Regierung der Oberpfalz

Wolfgang Schmitt  
Abteilungsleiter

## Festsetzung von Kostenrichtwerten (Stand 1. Januar 2021)

Zu Nummer der FAZR	Kostenrichtwert Euro
<b>8. Schulen einschließlich schulischer Sportanlagen</b>	
Schulgebäude je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	4 833
<b>Schulische Sportanlagen gedeckte Sportstätten</b> Kleinsporthalle 18 m x 12 m	1 241 700
Sporthalle 27 m x 15 m x 5,5 m	2 266 200
Sporthalle 27 m x 30 m x 5,5 m	4 456 600
Sporthalle 27 m x 45 m x 5,5 m oder x 7 m	6 636 800
Schwimmhalle Einzelübungsstätte	2 570 700
Schwimmhalle Doppelübungsstätte	5 100 600
Schwimmhalle Dreifachübungsstätte	7 723 400
<b>Freisportanlagen</b>	
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 40 m x 60 m	138 800
Rasenspielfeld / Kunstrasenspielfeld 60 m x 90 m	315 500
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 20 m x 28 m	118 200
Allwetterplatz mit angebauten Hoch- und Weitsprunganlagen 28 m x 44 m	237 700
Kugelstoßanlage 15 m x 24 m	30 900
Laufbahn 4/1,22 m x 65 m	55 700
Laufbahn 2/1,22 m x 130 m	55 700
Laufbahn 4/1,22 m x 130 m	111 300
Laufbahn 6/1,22 m x 130 m	167 200
Laufbahn 8/1,22 m x 130 m	222 800
Laufbahn 10/1,22 m x 130 m	278 400
Laufbahn 4/1,22 x 400 m	417 800
Beach-Volleyballfeld 16 m x 25 m	25 100
Betriebsräume je m <sup>2</sup> Nutzfläche	3 072
<b>9. Kindertageseinrichtungen</b>	
je m <sup>2</sup> zuweisungsfähige Nutzungsfläche 1 bis 6	5 010

## Schulen

**Verordnung  
zur Änderung der Bezeichnung der  
öffentlichen Grundschule Miltach,  
Landkreis Cham,  
vom 11. Juli 2021  
Nr. ROP-SG44-5102.2-12-2**

Auf Grund von Art. 26 und 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung

### § 1

Der Grundschule Miltach wird der Name „Grundschule am Regen“ verliehen.

### § 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Grundschule Miltach, Landkreis Cham, vom 5. Juli 2011 Nr. 44.11-5102-CHA-78 (RABl S. 126) erhält folgende Fassung:  
„Sie führt die Bezeichnung: Grundschule am Regen Miltach.“

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Regensburg, 11. Juli 2021  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

**Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord  
vom 26. Juli 2021  
(Ergänzendes Beteiligungsverfahren zur 30. Änderung des Regionalplans)**

Gemäß Art. 16 Abs. 6 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG zur 30. Änderung des Regionalplans durchzuführen.

Die 30. Änderung des Regionalplans hat eine Teilfortschreibung des Regionalplankapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ zum Inhalt.

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom

**20. September 2021 bis einschließlich 31. Oktober 2021**

zur Einsicht für die Öffentlichkeit bei nachfolgender Stelle aus:

Regierung der Oberpfalz, Gebäude D, Ägidienplatz 1 in 93047 Regensburg, Zimmer D 226.

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.30 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf einsehbar über die Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes ([www.region-oberpfalz-nord.de](http://www.region-oberpfalz-nord.de) unter „Fortschreibungen“) sowie der höheren Landesplanungsbehörde unter:

[www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Region Oberpfalz-Nord → Regionalplan – Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“

**Direktlink: [https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes\\_und\\_regionalplanung/regionalplanung/index.html](https://www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html)**

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 16 BayLplG am **31. Oktober 2021** wird Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord, Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab (E-Mail: [rpv@neustadt.de](mailto:rpv@neustadt.de)) gegeben. Mit Ablauf der Frist sind, gemäß Art. 16 Abs.2 Satz 4 BayLplG, alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Beteiligungsverfahren um eine ergänzende Beteiligung gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG handelt, weshalb Äußerungen nur zu den Änderungen, die sich im Vergleich zum ersten Fortschreibungsentwurf ergeben haben, abgegeben werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neustadt a.d.Waldnaab, 26. Juli 2021

Andreas Meier  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachungen anderer Behörden

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken

**Allgemeinverfügung der Regierung von Mittelfranken über die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten\*) gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz-GwG) in Unternehmen, die hochwertige Güter veräußern**

\*) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 22. Juli 2021 Gz. RMF-SG10-2191-3-3

Auf Grundlage von § 7 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Nr. 9 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2083 u. S. 2154) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Unternehmen mit Hauptsitz in den Regierungsbezirken Ober-, Unter- und Mittelfranken, Schwaben und Oberpfalz sind verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene und einen Stellvertreter im Sinne des § 7 Abs. 1 GwG zu bestellen, wenn
  - a) sie gewerblich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck, Uhren, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe, Motorboote oder Luftfahrzeuge veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln,
  - b) diese Tätigkeit über 50 % des Gesamtumsatzes im vorherigen Wirtschaftsjahr betrug (Haupttätigkeit),
  - c) am letzten Tag des vorherigen Wirtschaftsjahres insgesamt mindestens zehn Mitarbeiter in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb einschließlich Leitungspersonal (insbesondere Geschäftsführung) beschäftigt waren und
  - d) sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 GwG verpflichtet sind, über ein wirksames Risikomanagement zu verfügen.
2. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten oder des Stellvertreters sowie die Entpflichtung einer dieser Personen ist der

Regierung von Mittelfranken  
Sachgebiet 10 - Geldwäscheprävention Promenade 27  
91522 Ansbach  
Fax: 0981 53-1456  
E-Mail: [geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de](mailto:geldwaeschepraevention@reg-mfr.bayern.de)

in Textform mit den beruflichen Kontaktdaten (Firma, Name und Vorname, Firmenanschrift, Telefon, E-Mailadresse) anzuzeigen. Änderungen dieser Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Für Mitteilungen kann der unter <https://freistaat.bayern/dokumente/leistung/131754222508> abrufbare Vordruck verwendet werden.

3. Von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten kann auf Antrag eine Ausnahme gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Gefahr von Informationsverlusten aufgrund arbeitsteiliger Unternehmensstruktur im Hinblick auf die Vorschriften zur Geldwäscheprävention nicht besteht und nach risikobasierter Bewertung anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, um Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu verhindern, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen. Die Gewährung einer Ausnahme ist im Einzelfall gebührenpflichtig.
4. Die Möglichkeiten der zuständigen Behörde, im Einzelfall anderweitige Anordnungen zu treffen oder über Ziffer 1 hinaus weitere Unternehmen zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu verpflichten, bleiben unberührt.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken als bekannt gegeben.

### **Begründung:**

#### **I.**

Das Geldwäschegesetz legt unter anderem „Personen, die gewerblich Güter veräußern, unabhängig davon, in wessen Namen oder auf wessen Rechnung sie handeln“ (Güterhändler, § 1 Abs. 9 GwG), besondere Sorgfaltspflichten auf. Unter den Begriff „Güterhandel“ fällt im Übrigen auch die Veräußerung von Gütern im eigenen Namen auf fremde Rechnung (Kommissionsgeschäft), die Veräußerung von Gütern im fremden Namen auf fremde Rechnung (Vermittlergeschäft) sowie die Tätigkeit von Auktionatoren. So soll verhindert werden, dass diese Unternehmen für kriminelle Aktivitäten im Rahmen der Geldwäsche missbraucht werden, um illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuschleusen und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG soll die zuständige Aufsichtsbehörde Güterhändler (Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG) darüber hinaus zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichten, wenn ihre Haupttätigkeit, darin besteht, hochwertige Güter zu veräußern. Hochwertige Güter im Sinne dieser Vorschrift sind Gegenstände, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit, ihres Verkehrswertes oder ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs von Gebrauchsgegenständen des Alltags abheben oder aufgrund ihres Preises keine Alltagsanschaffung darstellen. Der Gesetzgeber zählt hierzu ausdrücklich Edelmetalle wie Gold, Silber und Platin, Edelsteine, Schmuck und Uhren, Kunstgegenstände und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge, Schiffe und Motorboote sowie Luftfahrzeuge (§ 1 Abs. 10 GwG).

Die Regierung von Mittelfranken macht mit der vorliegenden Allgemeinverfügung von ihrer Anordnungsbefugnis aus § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG Gebrauch.

#### **II.**

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 50 Nr. 9 GwG i. V. m. § 8a Satz 1 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV).

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Betroffenen, in den unter Ziffer 1 genannten Unternehmen erforderlich, um dort durch Etablierung eines für die Implementierung und Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften zuständigen Ansprechpartners für Beschäftigte und Aufsichts- bzw. Ermittlungsbehörden eine stringente und dem konkreten Risikopotential angemessene Einhaltung des Geldwäschegesetzes sicherzustellen. Von der Anordnung sind nur Unternehmen erfasst, die zum einen aufgrund ihres Geschäftsgegenstandes einem erhöhten Geldwäscherisiko ausgesetzt sind und bei denen zum anderen aufgrund ihrer Betriebsgröße die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht.

Nach der in § 7 Abs. 3 Satz 2 GwG zum Ausdruck kommenden Wertung des Gesetzgebers besteht grundsätzlich ein erhöhtes Geldwäscherisiko in Unternehmen, deren Haupttätigkeit darin besteht, die genannten hochwertigen Güter zu veräußern. Über die bereits vom Gesetzgeber vorgenommene Risikoeinschätzung hinaus liegen der Regierung von Mittelfranken derzeit keine Erkenntnisse über andere Risikobereiche im Bereich des Handels mit hochwertigen Gütern vor, so dass die vorliegende Anordnung auf die im GwG ausdrücklich genannten Branchen beschränkt bleiben kann.

Des Weiteren ist unter Risikogesichtspunkten die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten nicht erforderlich, wenn Unternehmen zwar mit hochwertigen Gütern handeln, jedoch nach § 4 Abs. 5 GwG nicht über ein förmliches Risikomanagement verfügen müssen (vgl. Ziffer 1 d). Dies sind:

- Unternehmen, die mit Kunstgegenständen handeln, jedoch keine Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 Euro oder mehr (bar oder unbar) durchführen,
- Unternehmen, die mit Edelmetallen wie Gold, Silber oder Platin handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 2.000 Euro oder mehr entgegennehmen oder tätigen und
- Unternehmen, die mit sonstigen hochwertigen Gütern handeln, jedoch keine Barzahlungen über mindestens 10.000 Euro entgegennehmen oder tätigen.

Mit der vorliegenden Allgemeinverfügung wird insoweit die Risikobewertung des Gesetzgebers nachvollzogen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten ist nicht allein deshalb erforderlich, weil ein Unternehmen in einer risikobehafteten Branche tätig ist. Hinzukommen muss, dass in dem Unternehmen die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße besteht. Davon ist im Regelfall jedenfalls ab einer Anzahl von zehn Mitarbeitern in Bereichen, die einen Bezug zur Geldwäscheprävention aufweisen, auszugehen. Ein solcher Bezug liegt regelmäßig in den Bereichen Akquise, Kasse, Kundenbuchhaltung, Verkauf und Vertrieb sowie bei Leitungspersonal vor.

Ist in einem Unternehmen mit zehn oder mehr Beschäftigten in den genannten Bereichen anderweitig sichergestellt, dass die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten nicht besteht, kann gemäß Ziffer 3 auf Antrag von der Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten befreit werden, um besonders gelagerten Einzelfällen Rechnung zu tragen.

Die Verpflichtung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters gilt, unabhängig von der Rechtsform und von Beteiligungsverhältnissen, für jedes rechtlich selbständige Unternehmen, das die unter Ziffer 1 genannten Kriterien erfüllt. Sofern ein Unternehmen über mehrere rechtlich unselbständige Niederlassungen verfügt, ist nur ein Geldwäschebeauftragter in der Hauptniederlassung des Unternehmens zu bestellen. Unternehmen, die einer Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, haben die Funktion des Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters zusätzlich zur Pflicht der Mutter, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 GwG einen Gruppengeldwäschebeauftragten zu bestellen, zu besetzen.

Die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und eines Stellvertreters erfolgt bis auf Weiteres. Unternehmen, die mit den unter Ziffer 1 a) genannten hochwertigen Gütern handeln, müssen jährlich prüfen, ob die unter Ziffer 1 genannten kumulativen Voraussetzungen noch oder erstmals vorliegen. Folgemitteilungen sind nicht erforderlich, Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Geldwäschebeauftragten ergeben sich aus § 7 GwG. Er ist für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften im Unternehmen verantwortlich und der Geschäftsleitung unmittelbar nachgeordnet, kann aber auch selbst der Geschäftsleitung angehören. Um Interessenkollisionen zu vermeiden, kann der Geldwäschebeauftragte in der Regel nicht zugleich das nach § 4 Abs. 3 GwG zu benennende Mitglied der Leitungsebene sein. Abweichungen sind bei kleinen Unternehmen möglich. Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben und als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, für die für Aufklärung, Verhütung und Beseitigung von Gefahren zuständigen Behörden, für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zur Verfügung stehen. Ihm sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Geschäftsleitung unmittelbar zu berichten.

Soweit der Geldwäschebeauftragte eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftsverlangen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Geschäftsleitung. Der Geldwäschebeauftragte darf Daten und Informationen ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben verwenden.

Dem Geldwäschebeauftragten und dem Stellvertreter darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres nach der Beendigung der Bestellung unzulässig, es sei denn, dass die verantwortliche Stelle zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt ist. Eine Freistellung des Geldwäschebeauftragten von anderen Aufgaben und Funktionen im Unternehmen ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Durchsetzung der Nummern 1 und 2 dieser Verfügung kann ein Zwangsgeld nach Art. 29 Abs. 1 und 2 Nr. 1, Art. 31 BayVwZVG festgesetzt werden. Darüber hinaus stellt die Nichtbestellung eines Geldwäschebeauftragten nach dieser Verfügung eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 2 Nr. 3 GwG dar.

### III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung von Amts wegen zur Steigerung der Effektivität von Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung im öffentlichen Interesse ergeht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage**

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,  
Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg  
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Unterfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach  
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Mittelfranken,

beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,  
Postanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Schwaben

oder beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg,  
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

für betroffene Unternehmen mit Hauptsitz im Regierungsbezirk Oberpfalz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** \*\*) Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

\*\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Dr. B a u e r  
Regierungspräsident

MFrABI. Nr.

## Bezirk Oberpfalz

### Verordnung des Landkreises Amberg-Weizsach zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 2. August 2021 Bekanntmachung

Der Landkreis Amberg-Weizsach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 2. August 2021 erlassen. Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Weizsach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 5. August 2021  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
vom 2. August 2021**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl I S. 1328) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl S. 286) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das  
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51 vom 31. Dezember 1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 1. August 2011 (KABI Nr. 15 vom 8. August 2011 und RABI Nr. 10 vom 15. September 2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)  
Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gebiet der Gemeinde Ursensollen **herausgenommen**. Die herauszunehmende Fläche umfasst eine Teilfläche des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Wappersdorf“. Es handelt sich um eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl-Nr. 1890 der Gemarkung Hausen.

(2)  
In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) direkt an die Herausnahmegfläche angrenzende Grundstücke **aufgenommen**. Es handelt sich dabei um die Grundstücke mit der Fl-Nr. 1886 der Gemarkung Hausen und der Fl-Nr. 386 der Gemarkung Thonhausen.

(3)  
Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommene Fläche ist in der als Anlage 1 im Maßstab M 1 : 3.500 beigegefügte Karte gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 2 im Maßstab M 1 : 5.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 3 im Maßstab M 1 : 25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet.  
Diese Anlagen 1 bis 3 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 4. August 2021  
Landkreis Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger  
Landrat

**Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Sulzbach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

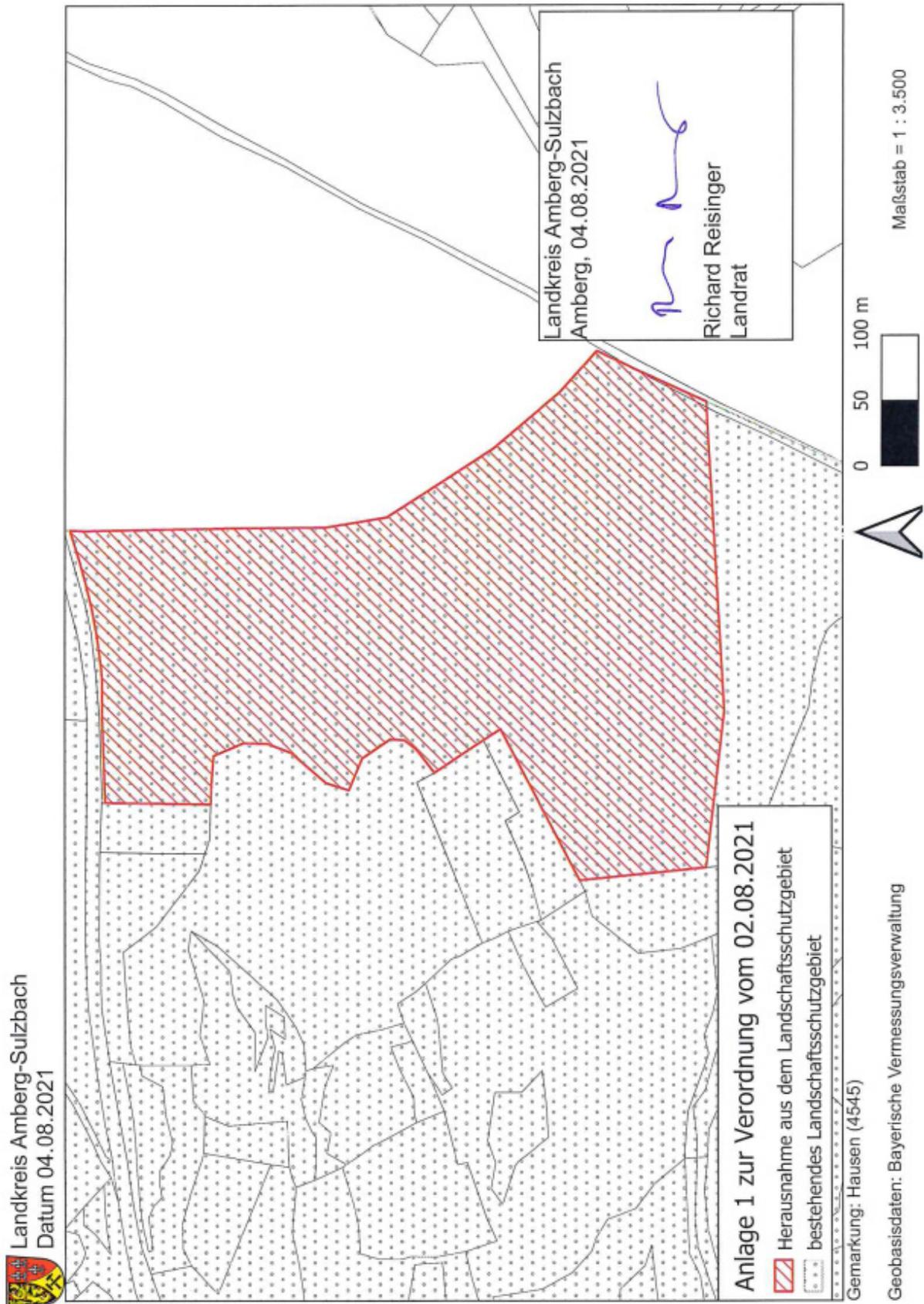
**Anlagen**

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 2. August 2021“ (M 1 : 3.500)

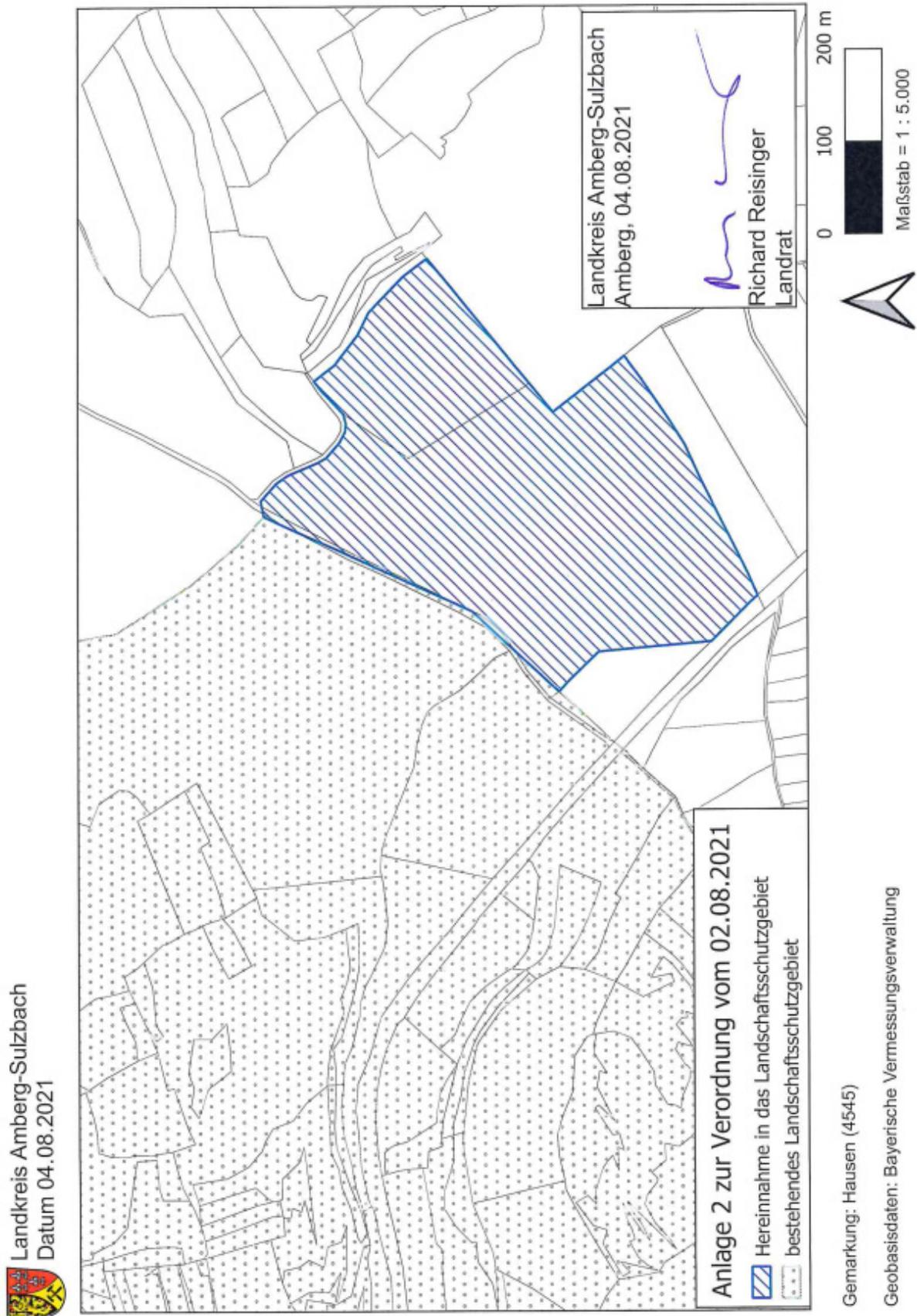
Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 2. August 2021“ (M 1 : 5.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 2. August 2021“ (M 1 : 25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 2. August 2021

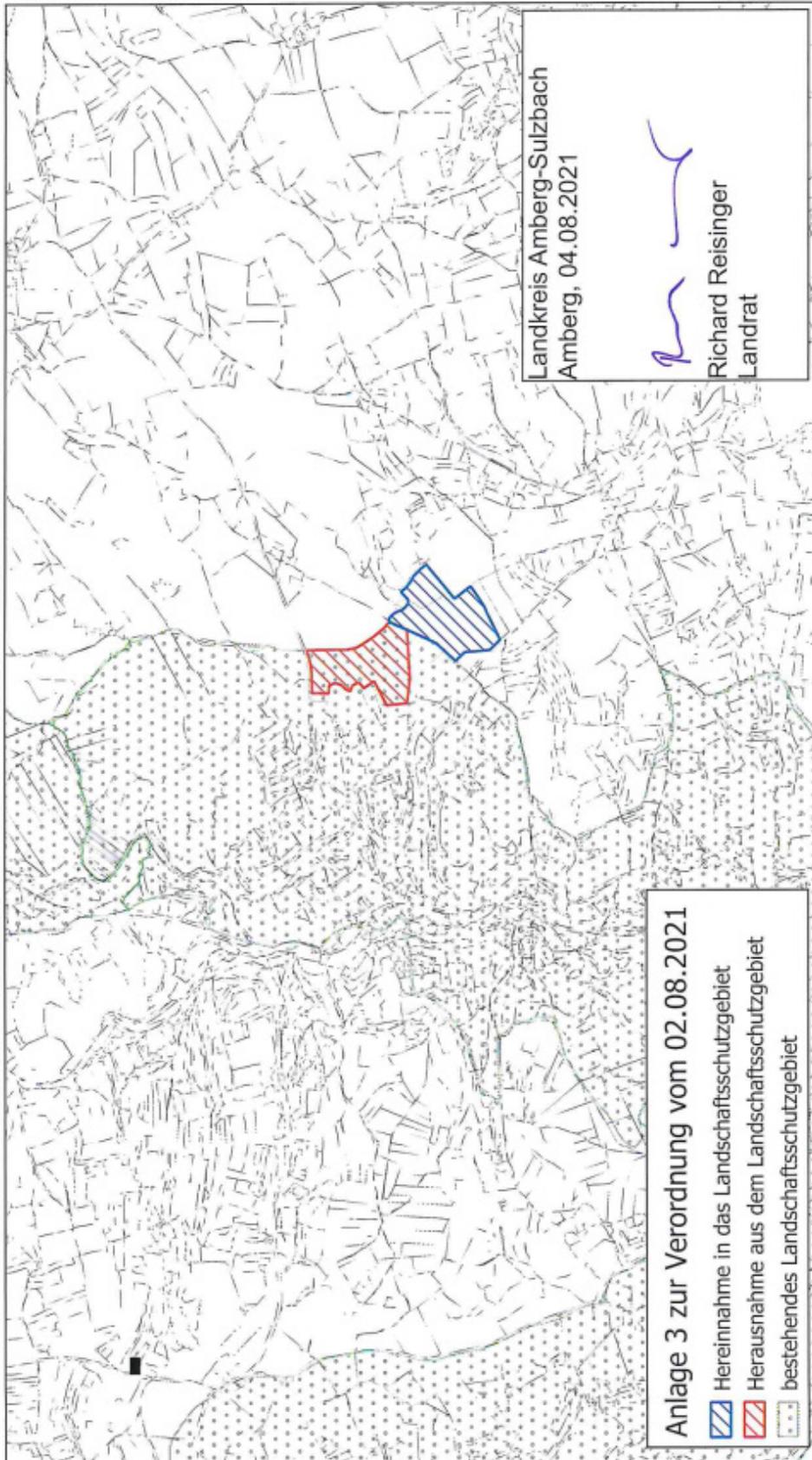


Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



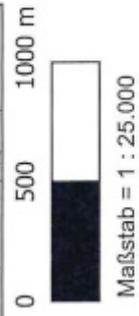
Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

 Landkreis Amberg-Sulzbach  
Datum 04.08.2021



Gemarkung: Hausen (4545)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



**Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Änderung der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
vom 13. Juli 2020  
Bekanntmachung**

Der Landkreis Amberg-Sulzbach hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 13. Juli 2020 mit Beschluss des Ferienausschusses am 2. August 2021 erlassen.

Diese Verordnung wird hiermit nach Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach, Schloßgraben 3, 92224 Amberg) geltend gemacht wird.

Regensburg, 5. August 2021  
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler  
Bezirkstagspräsident

**Verordnung zur Änderung  
der Kreisverordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen  
im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf.  
vom 13. Juli 2020**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 2 Satz 1, 26 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG –) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl I S. 440) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 Halbsatz 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2020 (GVBl S. 34) erlässt der Landkreis Amberg-Sulzbach folgende Verordnung:

**§ 1  
Änderung der Verordnung  
Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das  
Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf. vom 31. Dezember 1964 (KABI Nr. 51 vom 31. Dezember 1964), zuletzt geändert durch Verordnung des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 1. August 2011 (KABI Nr. 15 vom 8. August 2011 und RABI Nr. 10 vom 15. September 2011, S. 179) wird wie folgt geändert:

(1)

Aus dem Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Flächen im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **herausgenommen**. Es handelt sich um die Grundstücke mit den Fl-Nrn. 362, 363, 364 und 364/2 der Gemarkung Kastl.

Die herauszunehmenden Flächen umfassen den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Campingpark und Zelthotel Kastl“ und die Grundstücke des Freibades Kastl mit den dazugehörigen Parkplätzen.

(2)

In den Geltungsbereich der Verordnung werden beim geschützten Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 der Landschaftsschutzgebietsverordnung) Waldflächen im Bereich Mennersberg im Gemeindegebiet des Marktes Kastl **aufgenommen**. Diese Waldflächen grenzen direkt an das bestehende Landschaftsschutzgebiet an, die sich im Eigentum des Freistaates Bayern befinden und durch die Bayerischen Staatsforsten – Forstbetrieb Burglengenfeld bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche der Fl-Nr. 1432 der Gemarkung Kastl.

Die Hereinnahmefläche wird neben den Grundstücksgrenzen im Süden und Osten durch den Waldweg im Norden und Westen des Grundstücks begrenzt.

(3)

Die aus dem geschützten Landschaftsteil herausgenommenen Flächen sind in den als Anlage 1 im Maßstab M 1 : 2.500 und Anlage 2 im Maßstab M 1 : 25.000 beigefügten Karten gekennzeichnet; die neu aufgenommene Fläche ist der Anlage 3 im Maßstab M 1 : 5.000 und Anlage 4 im Maßstab M 1 : 25.000 zu entnehmen. Ebenso ist in der Anlage 5 im Maßstab M 1 : 25.000 eine Gesamtansicht beider Flächen gekennzeichnet. Diese Anlagen 1 bis 5 werden als Bestandteile dieser Verordnung erklärt. Es gelten die Außenkanten der Abgrenzungslinien.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

Amberg, den 4. August 2021  
Landkreis Amberg-Weizsach

Richard Reisinger  
Landrat

### **Hinweis gemäß Art.52 Abs.7 BayNatSchG:**

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Amberg-Weizsach geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

### **Anlagen**

Lageplan „Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 2.500)

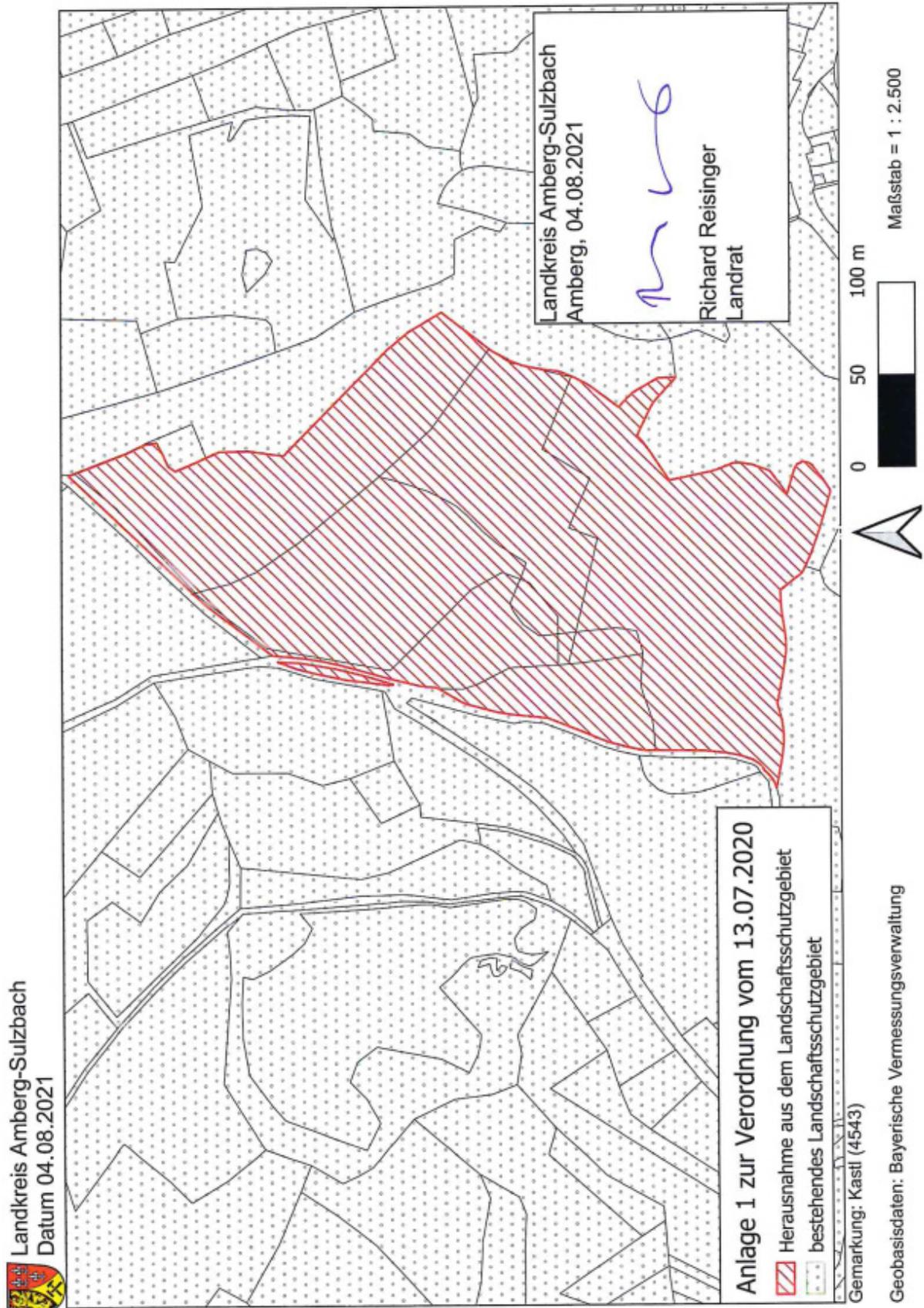
Lageplan „Anlage 2 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

Lageplan „Anlage 3 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 5.000)

Lageplan „Anlage 4 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

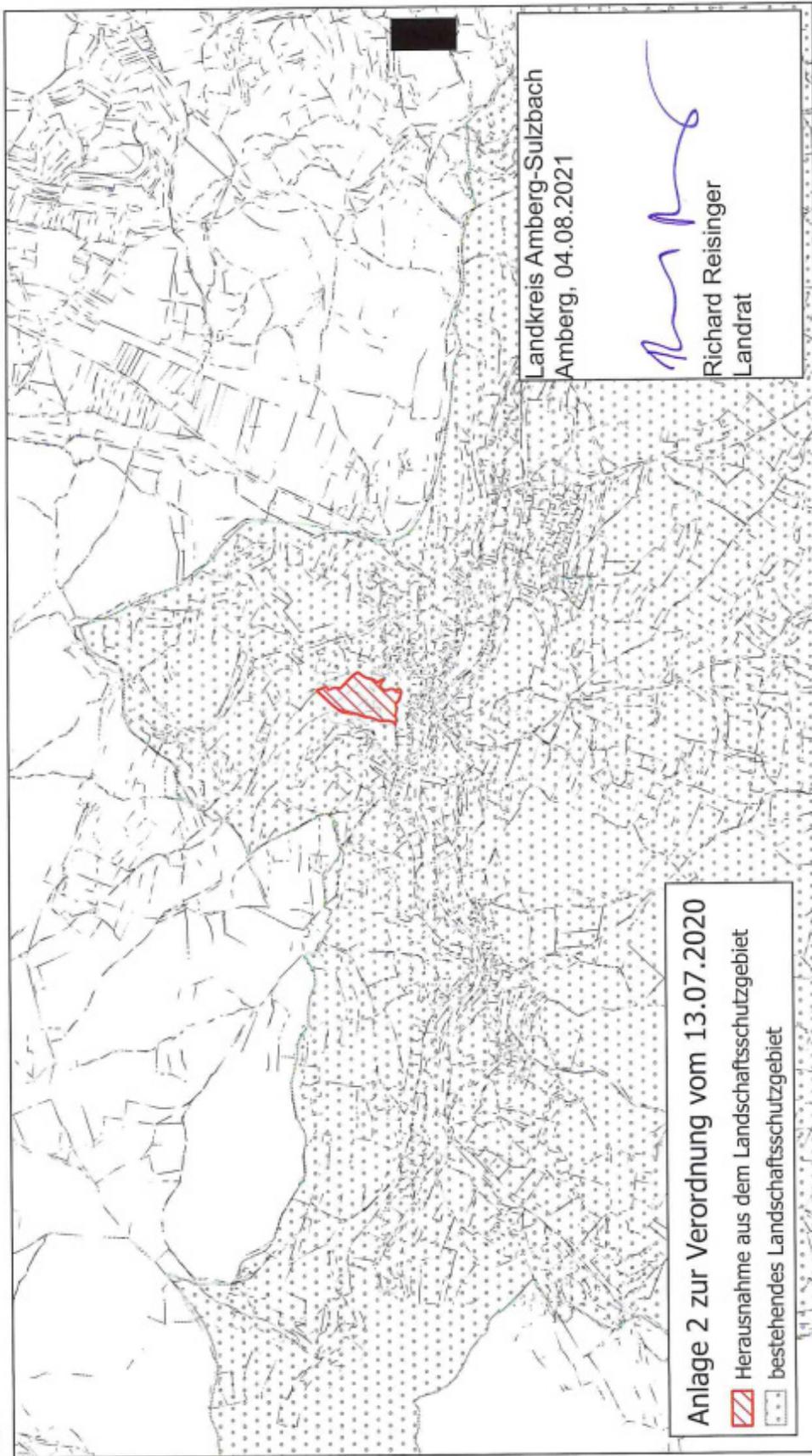
Lageplan „Anlage 5 zur Verordnung vom 13. Juli 2020“ (M 1 : 25.000)

zur Änderungsverordnung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im (ehemaligen) Landkreis Neumarkt i.d.OPf., geschützter Landschaftsteil „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ vom 13. Juli 2020



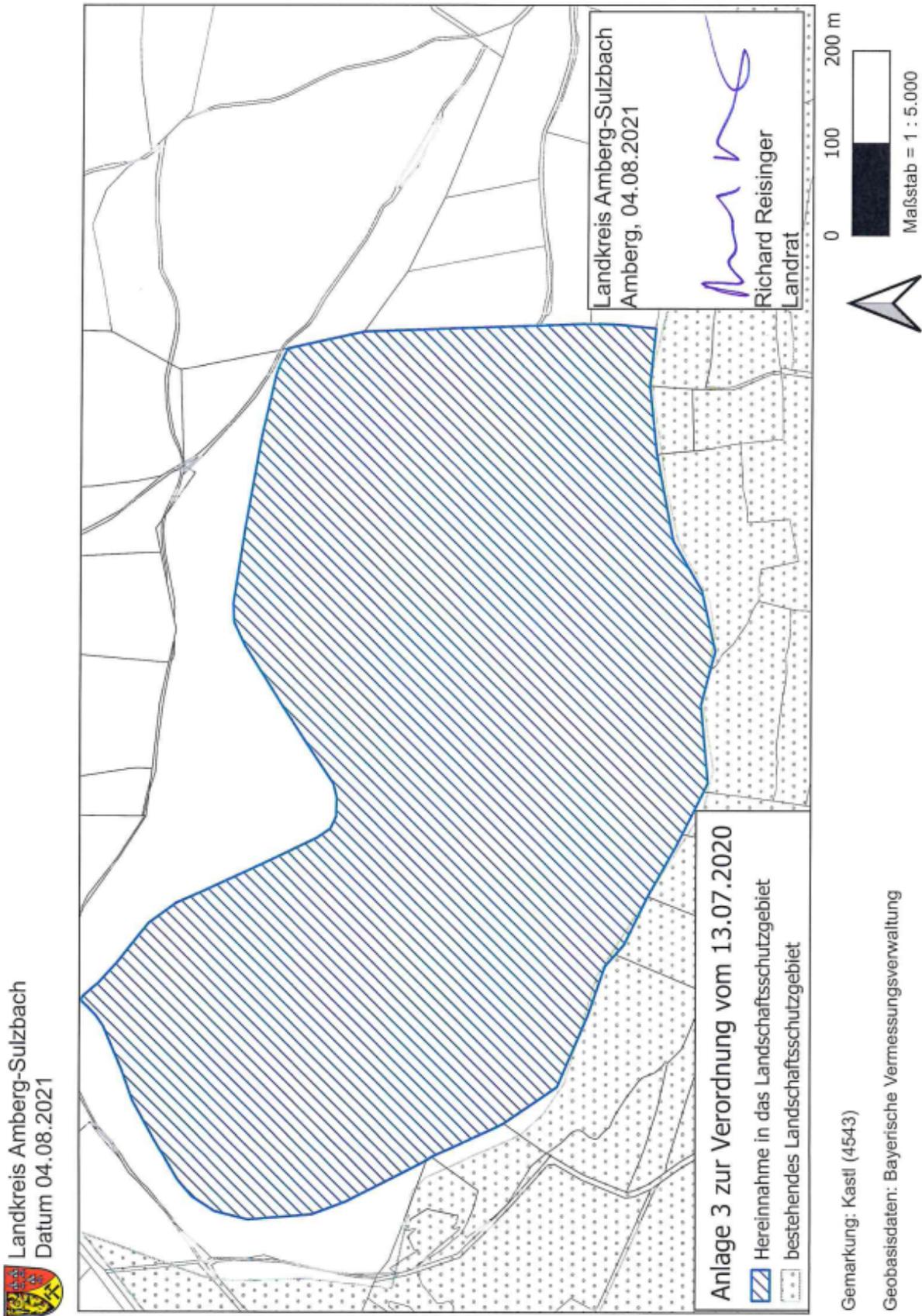
Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

 Landkreis Amberg-Sulzbach  
Datum 04.08.2021



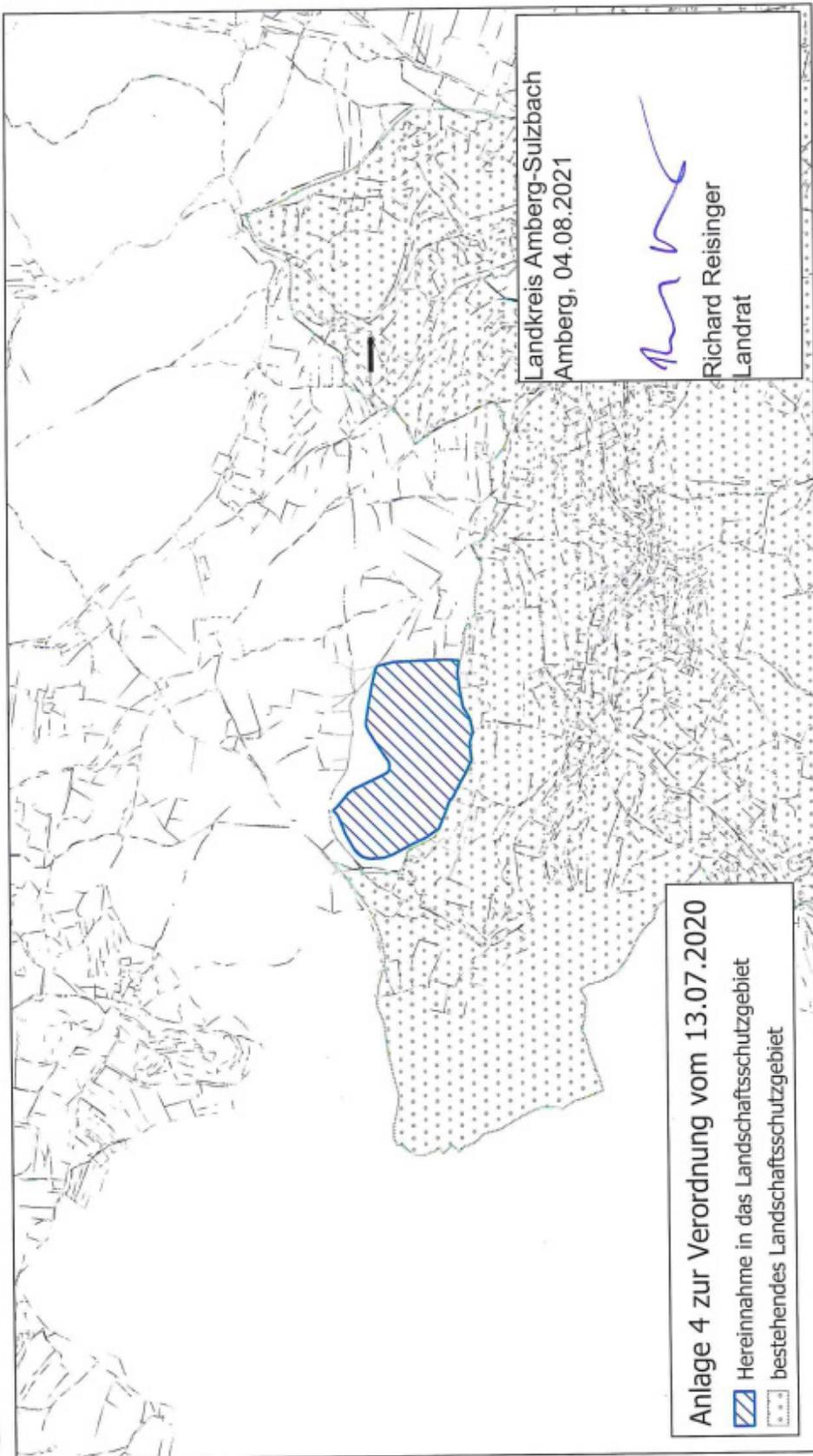
Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung



Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

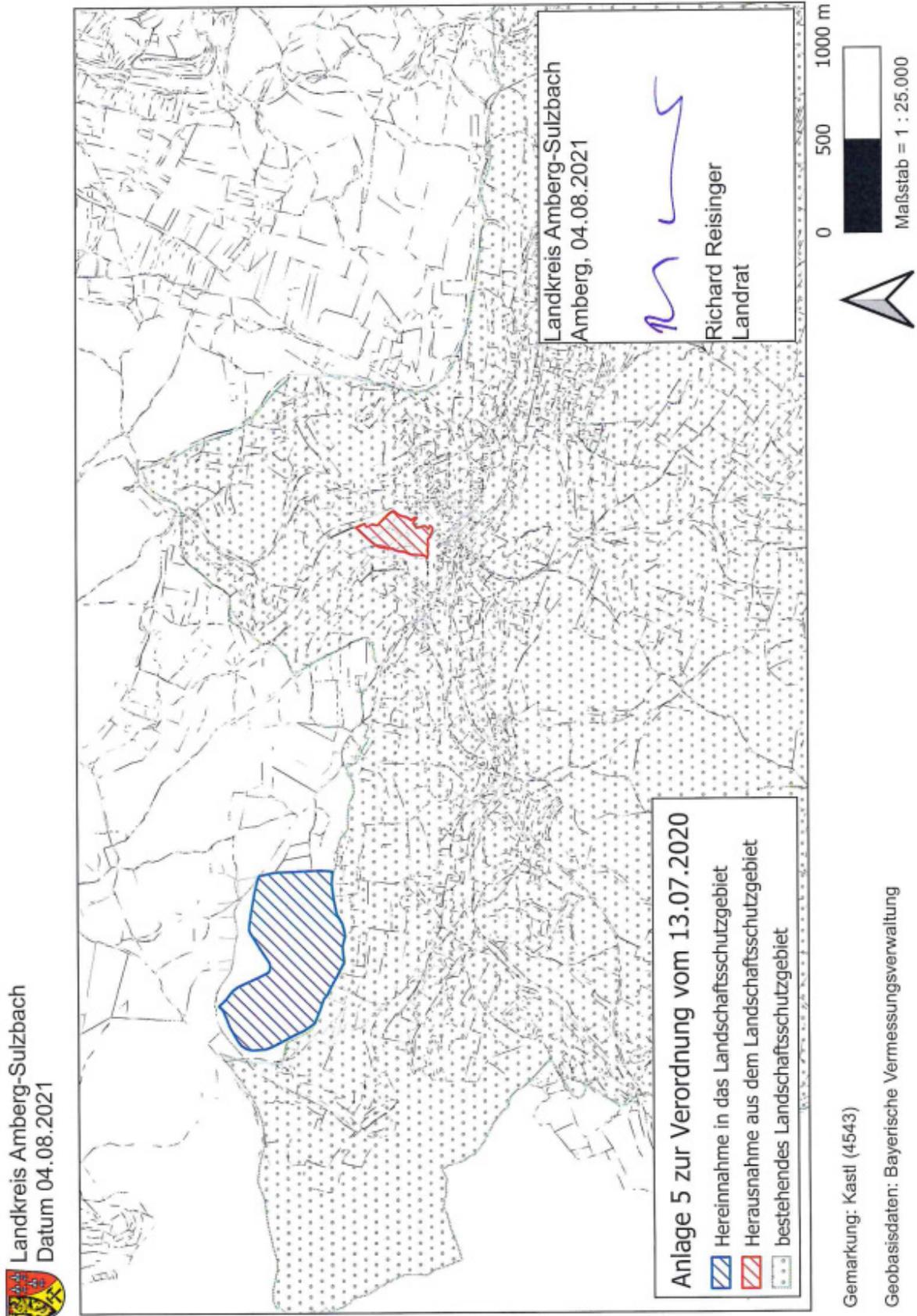
 Landkreis Amberg-Sulzbach  
Datum 04.08.2021



Gemarkung: Kastl (4543)

Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



Hinweis: Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg  
E-Mail: [regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de](mailto:regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de); Telefon: 0941 5680-1111 oder -1396  
Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter [„http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de“](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) veröffentlicht.